

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-255

vom 7. März 2023

## Gemeinde Frenkendorf, Mutation «Hauptstrasse und Prattlerstrasse» zum Bau- und Strassenlinienplan «Ortskern»

### 1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 4. April 2022 die Mutation «Hauptstrasse und Prattlerstrasse» zum Bau- und Strassenlinienplan «Ortskern» beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Ergänzung und Anpassung der Strassenlinien, Baulinien und Gestaltungsbaulinien an der Hauptstrasse und an angrenzenden Strassen, nachdem die Hauptstrasse vom Kanton an die Gemeinde Frenkendorf abgetreten und die kantonalen Bau- und Strassenlinien aufgehoben wurden.

1.2. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 29. April bis 30. Mai 2022 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 17 vom 28. April 2022 und im Gemeindeanzeiger Nr. 6 vom 29. April 2022 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 26. April 2022) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

- a. [REDACTED]
- b. [REDACTED]
- c. [REDACTED]
- d. [REDACTED]
- e. [REDACTED]
- f. [REDACTED]
- g. [REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der Einsprachen e. bis g. Mit den übrigen Einsprecherinnen und Einsprechern konnte keine Einigung erzielt werden.

1.3. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

### 2. Unerledigte Einsprachen

2.1. **Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhangs sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem regierungsrätlichen Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.**

2.2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

2.3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d. h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von sechs Monaten zu beachten.

2.4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u. a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

2.5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d. h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

Zu den unerledigten Einsprachen ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

2.6. Einsprache von [REDACTED]

Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzellen Nrn. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Festlegung der Bau- und Strassenlinien bei den genannten Parzellen. Es werden im Wesentlichen folgende Begehren gestellt:

- i. Der Bau- und Strassenlinienplan sei dahingehend abzuändern, dass die Parzellengrenzen sowie die Bau- und Strassenlinien der Liegenschaft Nr. [REDACTED] unverändert bleiben und die Vorplätze durch die neue Trottoir-Führung entlang der Hauptstrasse und Schauenburgerstrasse nicht tangiert würden (insbesondere keine Landabtretung).
- ii. Es sei die Strassenlinie bei Parzelle Nr. [REDACTED] soweit in Richtung Schauenburgerstrasse zu verschieben, dass ein Parkplatz errichtet werden könne.
- iii. Es sei sicherzustellen, dass bei allfälligen Verschiebungen der Parzellengrenzen an der Westseite der Parzellen Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] die aktuelle Zufahrt des Einsprechers zu seiner Liegenschaft (vor allem deren Mindestbreite) unverändert bestehen bliebe. Die Strassenbaulinie an der Südost-Ecke der Parzelle Nr. [REDACTED] gegen [REDACTED] sei aufzuheben.
- iv. Es sei die vorgesehene neue Gestaltungsbaulinie entlang der Nordseite des Gebäudes auf der Liegenschaft Nr. [REDACTED] inkl. Ecken Nordost und Nordwest ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

- a. Das Gebäude auf der Parzelle Nr. [REDACTED] sei denkmalgeschützt. Der Schutz umfasse nicht nur das Gebäude mit den auskragenden Unter- und Oberbauten an sich, sondern auch dessen Umgebung (also die angrenzende unbebaute Fläche sowie die benachbarten resp. gegenüberliegenden

Bauten und Anlagen gemäss § 9 Abs. 2 DHG). Es sei somit unbestritten, dass die Liegenschaft des Einsprechers an der Schauenburgerstrasse ■ mitsamt der Umgebung und Platzgestaltung mit Abschlüssen einen wichtigen Bestandteil des Ortsbildes darstelle und sämtliche gestalterischen Eingriffe sich an diesem Schutzzweck orientieren müssten. Dies gelte auch für Umgestaltungen seitens der Gemeinde.

b. Der Einsprecher wehre sich gegen die beabsichtigte Verkleinerung seines nordseitigen Vorplatzes um 18 cm. Im Mitwirkungsbericht sei zu lesen, dass der Sicherheit der Fussgänger sehr hohe Priorität eingeräumt werden müsse und daher eine generelle Gehwegbreite von 2.0 m angestrebt werde. Das sei aufgrund der baulichen Verhältnisse nicht überall möglich, in diesem Fall aber schon. Eine Vorschrift, wonach das Trottoir eine Mindestbreite von 2.0 m aufweisen müsse, existiere nicht. Diese Annahme sei willkürlich, weil die erforderliche Breite von unterschiedlichen Faktoren abhängig sei. Generell werde eine Breite von 180 cm empfohlen, wo das Kreuzen zwischen Personen regelmässig vorkomme (siehe Richtlinie «Behindertengerechte Fusswegnetz», 2003). Wegbreiten unter 180 cm seien ebenfalls möglich, sofern Ausweichstellen im Abstand von max. 50 m vorhanden seien. Gerade im Bereich des Vorplatzes der Liegenschaft Nr. ■ sei es also nicht erforderlich, eine Mindestbreite von 2.0 m einzuhalten, zumal auch auf der Strassenseite ein Trottoir vorhanden sei.

c. Die Mindestbreite einer Strasse innerorts bei 30 km/h für PW und LKW betrage 5.2 m mit einer lichten Breite von 5.7 m (siehe «Fussverkehr Schweiz», 2017), geplant sei hier aber 6.0 m. Es wäre somit auch eine Reduktion der Strassenbreite auf 5.8 m möglich, die dann eine Trottoirbreite von 2.0 m erlauben würde (falls gewünscht).

d. Die ohne Landabtretung mögliche Trottoirbreite von 1.82 m entlang des nordseitigen Vorplatzes reiche vollkommen aus, zumal das Lichtraumprofil für Fussgänger 0.6 m plus 0.2 m Bewegungsspielraum und für Menschen im Rollstuhl 0.8 m plus 0.2 m betrage (siehe VSS SN 40 201). Auch im Bereich der Nordwest-Ecke der Baute messe das geplante Trottoir deutlich weniger als 2.0 m, so dass der Normalfall von sich kreuzenden Fussgängern nicht abgedeckt sei. Wenn der Sicherheit der Fussgänger höchste Priorität eingeräumt werden solle, dann sei vor allem an dieser unübersichtlichen Ecke sicherzustellen, dass eine angemessene Breite erreicht werde, zumal das Trottoir dort von einer Hauswand gesäumt werde, welche keinen Bewegungsspielraum zulasse. Eine Erweiterung der Platzverhältnisse könnte zum Beispiel erreicht werden, indem der Brunnen auf dem Vorplatz gegenüber versetzt werde, so dass dort mehr Raum für die Strassenführung bestehe.

e. Die geplante Verbreiterung des Trottoirs hätte zur Folge, dass sich die Fussgänger näher an der Liegenschaft vorbeibewegten. Aus Erfahrung sei bekannt, dass die alten (vom Denkmalschutz erfassten) Dachziegel resp. deren Deckungsart (Einfachdeckung mit Schindeln) nicht die gleiche Festigkeit und Sturmsicherheit aufweisen würden. Damit erhöhe sich das Risiko, dass Fussgänger geschädigt würden. Der Einsprecher wolle diesbezüglich keine zusätzliche Verantwortung übernehmen (Werkeigentümerhaftung).

f. Der Einsprecher wehre sich dagegen, dass die Platzverhältnisse um seine Liegenschaft zunehmend eingeengt würden. Aufgrund der denkmalgeschützten Situation sei es ihm praktisch vollständig untersagt, irgendwelche Veränderungen an der Baute vorzunehmen. Ob diese angestrebte Verkleinerung des Vorplatzes unter denkmalgeschützerischen Kriterien überhaupt zulässig wäre, sei fraglich. Dabei sei auch zu erwähnen, dass im Bereich des nördlichen Vorplatzes eine historische unterirdische Jauchegrube vorhanden sei, welche vor Jahren umfassend saniert worden sei und deren Bauteile über die Parzellengrenze hinausragen würden. Bei einer Verkleinerung des Vorplatzes bestünde die Gefahr, dass die alte Tragstruktur durch den Neubau der Strasse und der damit verbundenen Lastzunahme Schaden nehmen werde.

g. Der Einsprecher habe mit der Gemeinde bereits darüber gesprochen, ob der historische Miststock auf Parzelle Nr. ■ zu einem Parkplatz umfunktioniert werden könne. Das Interesse sei vorhanden, diese Option näher prüfen zu können.

h. Der Einsprecher befürchte, dass die Strassenführung im Bereich der Liegenschaft Nr. ■ dazu führen werde, dass der bereits schmale Zugang zu seiner Liegenschaft (zwischen den Parzellen Nrn. ■ und ■) zusätzlich verkleinert werde, weil der Winkel des Haupt-Eingangsbereichs zum Wohnhaus reduziert werde, und das Gebäude auf dieser Seite keinen nutzbaren Zugang mehr aufweisen würde.

i. Neu solle auf der nördlichen Seite des Gebäudes eine Gestaltungsbaulinie festgelegt werden, wo es bislang keine gebe. Der Einsprecher wehre sich gegen diese willkürliche Festlegung, da die Dimensionen und die Gestaltung des Gebäudes durch die Denkmalschutzzone bereits ausreichend abgesichert seien. Andererseits empfinde der Einsprecher die Belastung durch eine Gestaltungsbaulinie als zusätzliche Einschränkung. Nebst den denkmalschützerischen Aspekten wäre zu respektieren, dass jenseits dieser Baulinie sämtliche Bauten verboten seien, unabhängig davon, ob sie nach denkmalschützerischen Grundsätzen zulässig wären. Die Einschränkung entbehre jeglicher Grundlage und eines öffentlichen Interesses und müsse insofern als willkürlich bezeichnet werden.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

ad a. Die Liegenschaft des Einsprechers stellt mitsamt der Umgebung und Platzgestaltung einen wichtigen Bestandteil des Ortsbilds dar. Entsprechend wurde die Liegenschaft Nr. ■■■ ins Inventar der geschützten Baudenkmäler aufgenommen (RRB Nr. ■■■ vom ■■■ 1971), womit sie bzw. alles, was auf der Parzelle liegt, kantonal geschützt ist. Insofern sind jegliche Veränderungen am Kulturdenkmal gemäss § 8 Abs. 3 Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) bewilligungspflichtig. Kantonal geschützte Kulturdenkmäler dürfen zudem durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Als Umgebung eines kantonal geschützten Kulturdenkmals gelten in der Regel die angrenzende unbebaute Fläche wie auch die benachbarten resp. gegenüberliegenden Bauten und Anlagen. Deshalb sind auch Veränderungen in der direkten Umgebung bewilligungspflichtig. Wie der Einsprecher richtigerweise festhält, sind sämtliche Eingriffe unter dieser Voraussetzung zu prüfen. Der Schutz bedeutet indes nicht, dass an der Liegenschaft (oder in deren Umgebung) gar keine Veränderungen möglich sind.

ad b. Gehflächen sind so zu dimensionieren, dass Begegnungen von Personen oder Gruppen von Personen wie auch von Menschen mit Kinderwagen, im Rollstuhl oder mit einer Gehbehinderung sicher gewährleistet sind. Die Begegnung mit anderen Personen soll unter Berücksichtigung der Fussverkehrsfrequenzen, der Verkehrsbelastung auf der Strasse, der Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie eines genügenden Komforts möglich sein. Dabei ist auch der seitliche Abstand zu Parkplätzen, Gebäuden, Hecken, Geländern und zur Fahrbahn zu berücksichtigen, während die Anzahl von Verengungen, wo Begegnungen nur mit Einschränkungen möglich sind, minimiert werden sollen. In diesem Sinne hat sich die Gemeinde Frenkendorf im Rahmen ihres Gestaltungskonzepts der Strassen im Ortskern die grundsätzlichen Vorgaben gegeben, die Hauptstrasse mit einer Fahrbahn von mind. 6 m Breite sowie die Trottoirs beidseitig mit mind. 2 m Breite auszuführen. Diese Vorgaben sind zweckmässig und liegen gemäss den vorgängig erwähnten Aspekten im öffentlichen Interesse. Sie sind daher nicht zu beanstanden. Dies gilt ebenso für die Aussage der Gemeinde, dass von der minimalen Breite nur dort abgewichen werden solle, wo es mit bestehenden (und geschützten) Gebäuden einen direkten Konflikt gebe (wie z. B. an der nordwestlichen Ecke der Baute des Einsprechers).

Die Beanspruchung der Parzelle Nr. ■■■ auf einem Streifen von 10 bis 15 m Länge sowie 15 bis 20 cm Breite ist zudem auch unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden, zumal die Beanspruchung zugunsten des Trottoirs mit einem praktisch flächengleichen Landabtausch im nordöstlichen Teil der Parzelle Nr. ■■■ (Garten des Einsprechers auf der heutigen Strassenparzelle) bewerkstelligt werden kann. Das bedeutet letztlich, dass dem Einsprecher kein Verlust von Parzellenfläche entsteht und ihm der Landabtausch zumutbar ist. Zudem wurde in diesem Abschnitt der Strassenraum derart gelegt, dass der Landerwerb beidseits der Strasse erfolgt, so dass nicht einzelne Parzellen übermässig beansprucht werden.

Auch unter dem Aspekt des kantonalen Schutzes der Liegenschaft des Einsprechers ist eine derartige Veränderung nicht zu beanstanden. Wie bereits erwähnt, sind sowohl der Vorplatz wie auch die Mauer in der östlichen Fortsetzung des Hauses zwar Elemente, die für das Ortsbild von Frenkendorf wichtig sind, minimale Anpassungen sind jedoch möglich. Eine Beanspruchung des Vorplatzes in den vorgenannten Ausmassen ist unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes als minimale Anpassung zu werten, die zulässig ist.

ad c. Es wird auf die Ausführungen unter Buchstabe b. verwiesen.

ad d. Rund die Hälfte der Fussgängerinnen und Fussgänger sind erfahrungsgemäss in Gruppen unterwegs. Dies gilt insbesondere auch für die Hauptstrasse im belebten Ortskern von Frenkendorf. Der Begegnungsfall für ein komfortables Kreuzen mit entgegenkommenden Personen erfordert daher in der Regel eine Breite, bei der drei Personen aneinander vorbeigehen können. Auch ist unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit eine Trottoirbreite von 2.0 m fachlich nachvollziehbar und begründet, da die Hauptstrasse den Charakter einer Sammelstrasse hat, die gegenüber von Quartierstrassen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen aufweist. Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter Buchstabe b. verwiesen werden.

Bezüglich Verschmälerung des Trottoirs an der nordwestlichen Ecke der Baute und Vorschlag zur Versetzung des Brunnens ist Folgendes zu erwähnen: Eine Translokation – der Abbau, das Verschieben und der Wiederaufbau – des geschützten Brunnens auf der gegenüberliegenden Strassenseite an einen anderen Ort ist gemäss den Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz grundsätzlich zu vermeiden. Daher ist es bei dieser Situation richtig, die durch die beiden geschützten Objekte (Liegenschaft Nr. ■■■■ und Brunnen auf Parzelle Nr. ■■■■) gegebene lokale Engstelle zu belassen und stattdessen die Fahrbahn- und Trottoirbreite anzupassen. Die lokale Engstelle ist auch aus verkehrstechnischer Sicht nicht zu beanstanden, da die Schauenburgerstrasse (als Wohn- und Quartierstrasse) verkehrlich – auch für den Langsamverkehr – nicht dieselbe Bedeutung hat wie die Hauptstrasse.

ad e. Auch wenn die alten Dachziegel resp. deren Deckungsart nicht dieselbe Festigkeit und Sturmsicherheit wie moderne Dachkonstruktionen aufweisen (sollten), ist die Liegenschaft Nr. ■■■■ nicht als Dach mit erhöhtem Risiko bekannt. Gemäss kantonaler Denkmalpflege werde bei kantonal geschützten Bauten, bei denen ein erhöhtes Risiko von «fliegenden» Dachziegeln bestehe, seit jeher Vordachschalungen ausgeführt, indem z. B. die Lücken zwischen den Dachlatten mit dünnen Brettchen geschlossen würden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass eine Strassenlinie, die um knapp 20 cm näher zum Dach gerückt wird, keine wesentliche Änderung des allfälligen Risikos bewirkt.

ad f. Es ist festzuhalten, dass mit den von der Gemeinde Frenkendorf vorgesehenen Bau- und Strassenlinien die Platzverhältnisse insgesamt nicht wesentlich verändert werden. Zwar beansprucht die Gemeinde am nördlichen Rand bis zu 20 cm der Parzelle Nr. ■■■■, im Gegenzug besteht für den Einsprecher jedoch die Gelegenheit, einen entsprechenden Teil der Parzelle Nr. ■■■■ zugunsten seines Gartens zu übernehmen (der Garten beansprucht derzeit teilweise die kommunale Strassenparzelle). An der westlichen Fassade (Schauenburgerstrasse) verbessert sich die Situation gegenüber heute: Die neue Strassenlinie wendet sich gegen Süden von der Hausfassade ab.

Wie bereits unter Buchstabe a. erläutert, bedeutet der kantonale Denkmalschutz keineswegs, dass für die Liegenschaft oder deren Umgebung ein Veränderungsverbot bestehen würde. Vielmehr sind allfällige Veränderungen unter dem Aspekt des kantonalen Denkmalschutzes zu prüfen. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die Veränderungen – und insbesondere die minimale Verlegung der Strassenlinie gegen Süden – negative Einwirkungen auf die historische unterirdische Jauchegrube haben könnten. Davon ist vorliegend nicht auszugehen.

ad g. Der Bau- und Strassenlinienplan wurde gegenüber dem Entwurf im Mitwirkungsverfahren dergestalt angepasst, dass die Strassenlinie die Parzelle Nr. ■■■■ nun umfährt. Die Parzelle ist somit nicht mehr von Verkehrsfläche betroffen und die Situation im strittigen Bereich verändert sich gegenüber den rechtskräftigen Strassenlinien zugunsten des Einsprechers. Der Einspruchepunkt erweist sich somit als gegenstandslos, weshalb darauf nicht weiter einzutreten ist.

Ob ein Parkplatz an diesem Ort möglich wäre, ist nicht im Rahmen des Bau- und Strassenlinienplans zu klären. In diesem Zusammenhang ist aber auf Folgendes hinzuweisen: Weder die Parzelle noch der Miststock werden im RRB Nr. ■■■■ vom ■■■■ 1971 (Unterschutzstellung der Liegenschaft Nr. ■■■■) namentlich erwähnt – dies im Gegensatz zum Dorfbrunnen nördlich des historischen Miststocks: «Das stattliche Gebäude [Liegenschaft Nr. ■■■■] ... nimmt ausserdem im Dorfbild zusammen mit dem in der Nähe gelegenen Dorfbrunnen eine bedeutende städtebauliche Stellung ein.» Die Parzelle Nr. ■■■■ und der Miststock sind somit nicht kantonal geschützt. Allerdings wäre es aus heutiger orts- und denkmalpflegerischer Sicht wünschenswert, den Miststock inkl. Mauer aufgrund seines Zeugniswerts für die landwirtschaftliche Vergangenheit des Dorfs zu erhalten, da es sich wohl um den letzten ehemaligen Miststock im Ortskern von Frenkendorf handelt.



- c. Ein Trottoirbau würde einerseits unnötige Kosten verursachen und andererseits wären Wertminderungen an den Grundstücken nicht auszuschliessen.
- d. Im Sinne von Kompromissen wäre es vorstellbar, eine 2 m breite Fussgängerzonen-Markierung ohne Aufstellen von Leitpfosten anzubringen. Alternativ oder kumulativ könnte mit der Signalisierung einer 20 km/h-Zone für dieses Teilstück zusätzlich ein Vortrittsrecht für Fussgänger geschaffen werden.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Bau- und Strassenlinienpläne die im kommunalen Strassenetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen mittels Strassenlinien konkretisieren und mittels Baulinien den Abstand bestimmen, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben (§ 35 Abs. 1 RBG). Verbindlicher Inhalt eines Bau- und Strassenlinienplans sind somit die Strassenlinien und die Baulinien. Wie die innerhalb der Strassenlinien liegende Verkehrsfläche gestaltet wird (Fahrbahn, Trottoir, Parkplätze, Grünstreifen etc.), ist hingegen nicht Aufgabe der Bau- und Strassenlinienpläne – auch wenn in vorliegendem Plan bereits eine mögliche Aufteilung zwischen Fahrbahn und Trottoir als orientierender Inhalt ersichtlich ist. Die verbindliche Gliederung und Gestaltung der Verkehrsfläche erfolgt erst mit dem Bauprojekt. Insofern ist festzustellen, dass die Einsprechenden im vorliegenden Verfahren lediglich gegen die verbindlichen Bau- und Strassenlinien Einsprache erheben können.

Die Bau- und Strassenlinien im strittigen Bereich verändern sich gegenüber den rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien nicht oder nur zugunsten der Einsprechenden. Die von den Einsprechenden angeführten Begründungen machen aber deutlich, dass sich die Einsprache nicht gegen die Bau- und Strassenlinien richtet, sondern vielmehr gegen die gemäss Gesamtkonzept bzw. späterem Strassenbauprojekt vorgesehene Verkehrsführung und Gestaltung der Strasse. Insofern erweist sich die Einsprache als gegenstandslos und ist abzuweisen.

Nichtsdestotrotz ist festzuhalten, dass die in den Planungsunterlagen aufgeführten Beweggründe der Gemeinde, die Situation an dieser Engstelle bezüglich Verkehrssicherheit, bezüglich sichere Durchgängigkeit und Querungsmöglichkeit Fussverkehr (insbesondere in Bezug auf die Schulwegverbindung) sowie bezüglich Gestaltung zu verbessern, berechtigt und nachvollziehbar und demnach nicht zu beanstanden sind – unter anderem auch deshalb, weil die heutigen Ansprüche wie auch Anforderungen an die (Nutzung von) Verkehrsflächen vielseitiger sind und sich gegenüber früher gewandelt haben. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine klare Verengung der Fahrbahn auf einer Länge von rund 20 m keine wesentliche Verschlechterung des Verkehrsflusses zur Folge hat, die Situation für die Fahrzeuglenkenden aber verständlicher wird.

Es obliegt dem Gemeinderat, im weiteren Planungsprozess zur Umsetzung des Gestaltungskonzepts bzw. des Strassenbauprojekts den in der Einsprache aufgeworfenen Fragen bezüglich Verkehrssicherheit, Führung Fussverkehr, Verkehrsfluss, Signalisation und Gestaltung die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere auch in Zusammenhang mit allfälligen Erkenntnissen aufgrund der in der Einsprache erwähnten Testphase.

### 3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

<input type="checkbox"/>	Medienkonferenz	<input type="checkbox"/>	Medienmitteilung	<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	<input type="checkbox"/>	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

20 /BUD
<b>Genehmigung Gemeindebeschluss</b>
Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 4. April

2022 beschlossene Mutation «Hauptstrasse und Prattlerstrasse» zum Bau- und Strassenlinienplan «Ortskern» genehmigt.

#### 4. Beschluss

- ://:
1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos ist, als unbegründet abgewiesen. Die Einsprache von [REDACTED] wird als gegenstandslos abgewiesen.
  2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 4. April 2022 beschlossene Mutation «Hauptstrasse und Prattlerstrasse» zum Bau- und Strassenlinienplan «Ortskern» wird gestützt auf § 2 RBG genehmigt und damit verbindlich erklärt.
  3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/eBS/28/5, 23/eBS/7/4, 23/gBS/9/1 23/eBS/21/1, 23/eBS/27/3, 23/BSP/37/3, 23/ZPS/3/3 und 23/LES/2/2 (Mutation «Hauptstrasse und Prattlerstrasse» zum Bau- und Strassenlinienplan «Ortskern, zum endgültigen Bau- und Strassenlinienplan «Prattlerstrasse (Parz. A 420 – Parz. B 711)», zum generellen Bau- und Strassenlinienplan «Brunnmatt», zum Bau- und Strassenlinienplan «Eggstrasse von der Hauptstrasse bis Fasanenstrasse», zum Bau- und Strassenlinienplan «Hülftenstrasse / Hofmattweg, Brunnmattstrasse teilweise, Prattlerstrasse, Harrgartenwegli / Tschoppenhauerwegli», zum Bau- und Strassenlinienplan «Nübrig – Risch, Rischstrasse, Aspgraben, Röserstrasse, Leimenmätteliweg, Weiherwegli, Rischwegli, Weiherbächlein», zum Zonenplan Siedlung und zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) versehenen Exemplare des Planes.
  4. Die Ziffer 2. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler per Einschreiben:

- [REDACTED], Advokat, [REDACTED], Postfach, 4153 Reinach (2 Exemplare für sich und seine Klientel)
- [REDACTED] Frenkendorf
- [REDACTED] Frenkendorf
- [REDACTED] Frenkendorf

Verteiler:

- Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG (info@sutter-ag.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der 2. Landschreiber:

